



Pressemitteilung

Vorläufige Verfahrenseinstellung in 29 KLS 2/23

(sog. „CumEx-Verfahren“)

Das aus dem Verfahren 29 KLS 5/22 abgetrennte Verfahren 29 KLS 2/23 wurde mit Beschluss der Kammer vom 07.02.2024 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gegen vollständige Rückzahlung der durch die Tat erlangten Profite in Höhe von 2.200.000,00 EUR an die Staatskasse vorläufig eingestellt. Die Hauptverhandlungstermine wurden aufgehoben.

Das Verfahren betrifft nach der Verfahrenstrennung nur noch den Angeklagten zu 3) des Ursprungsverfahrens. Die Anklage wirft ihm Steuerhinterziehung gem. § 370 AO in vier Fällen vor. Er soll sich spätestens ab Herbst 2009 mit weiteren gesondert Verfolgten zusammengeschlossen und den gemeinsamen Tatentschluss gefasst zu haben, ab dem Jahr 2010 Cum/Ex-Geschäfte mit deutschen Aktienwerten durchzuführen. Er soll Mitgründer und ehemaliger Partner einer Asset Management Gesellschaft mit Sitz in London gewesen sein und als Leiter der Investmentabteilung auch die Leitung des Bereichs Trading und Risk innegehabt haben. Auf die Pressemitteilungen 04-2023 vom 15.02.2023 und 15-2023 vom 01.06.2023 wird Bezug genommen.

Eine vorläufige Verfahrenseinstellung ist zulässig, wenn von dem Angeklagten zu leistende Auflagen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere seiner Schuld nicht entgegensteht. Diese Voraussetzungen hat die Kammer unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips vorliegend bejaht. Nach vorläufiger Bewertung der Tatbeteiligung des Angeklagten geht die Kammer - anders als noch im Eröffnungsbeschluss angenommen - davon aus, dass diese in Umfang und Intensität deutlich geringer war als bei den beiden ursprünglich mitangeklagten und im Verfahren 29 KLS 1/23 verurteilten Partnern einer Londoner Fondsgesellschaft. Dies

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: PM 01/2024

Datum: 07.02.2024

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

folge aus den Ergebnissen der in den zwei abgetrennten Verfahren bereits durchgeführten Beweisaufnahmen. Die Erkenntnisse hieraus rechtfertigten die Annahme geringen Umfangs der individuellen Schuld des Angeklagten. Da nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten jeder Angeklagte ausschließlich nach seiner eigenen Schuld zu bestrafen und das Ausmaß des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung als Voraussetzung für eine vorläufige Verfahrenseinstellung ebenfalls nur individuell zu beurteilen ist, erscheine vorliegend eine vorläufige Einstellung des Verfahrens gegen Rückzahlung der durch die Tat erlangten Profite sachgerecht, wobei die Kammer auch die gesundheitliche Situation des Angeklagten berücksichtigt hat. Die im Verfahren hinterlegte Kautionszahlung kann ggf. für die binnen 8 Wochen zu leistende Zahlungsaufgabe verwendet werden.

Erfüllt der Angeklagte die aufgeführte Pflicht, so wird das Verfahren endgültig eingestellt werden. Ansonsten wird das Verfahren fortgesetzt werden. Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung bereits erbracht hat, werden dann nicht erstattet.

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Seite 2 von 2

Aktenzeichen: PM 01/2024
Datum: 07.02.2024

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de



Pressemitteilung

Seite 3 von 1

Aktenzeichen: PM 20/2021
Datum: 31.08.2022

Gerlind Keller
Dezernentin für Pressearbeit

Telefon: (0228) 702-1109
gerlind.keller@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de